

Fall: Die E-KG produziert Zubehörteile für die Automobilindustrie. E ist Komplementär, K, L und M sind Kommanditisten. Alle Kommanditisten haben ihre Einlagen erbracht und nicht entnommen. Die Gesellschaft ist seit 2002 im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschafterversammlung hat einstimmig beschlossen, die Werkshallen mit einem Neubau zu erweitern. Die entsprechende Ausschreibung ist erfolgt.

Der Bauunternehmer B, der sehr daran interessiert ist, den Zuschlag zu erhalten, lädt den befreundeten K zu einem komfortablen Golfwochenende nach Schottland ein. Dort eröffnet B dem K sein Interesse an dem Bauprojekt. Obwohl K gegenüber B klarstellt, dass er lediglich Kommanditist der E-KG ist, erzählt er dem B, dass eigentlich er die Person in der KG sei, die zu bestimmen habe - alle anderen, insbesondere E, seien Marionetten. K stellt dem B den Abschluss des Vertrages betreffend den Erweiterungsbau als sicher in Aussicht; die Entscheidung falle in den nächsten Tagen.

Drei Wochen später ruft B bei K an und fragt, wann denn nun die Entscheidung falle; die vorgesehenen Fristen verlangten einen gewissen Vorlauf im Hinblick auf die Vorbereitung; so müsse z. B. rechtzeitig ein Planungsbüro verpflichtet werden. K erwidert, die Entscheidung zu B's Gunsten sei nur noch Formsache; er könne mit den Vorarbeiten schon beginnen und auch ein Planungsbüro engagieren. Daraufhin schließt B mit dem Planungsbüro A-GmbH einen Vertrag über die notwendigen Arbeiten ab. Nachdem B eine Anzahlung in Höhe von 30.000 € gezahlt hat, beginnt die A-GmbH mit der Ausarbeitung für das Projekt. Obwohl sich K für B einsetzt, entscheidet sich E für das Angebot der Y-GmbH.

Als B davon erfährt, verlangt er Schadensersatz wegen unnützer Planungskosten in Höhe von 30.000 € von der E-KG und von K.

B trägt vor, es könne nicht sein, dass K erst sein Vertrauen erschleiche, dann aber nicht zahlen müsse.

K meint, es sei Bs eigenes Risiko, wenn er vor der Auftragsvergabe ein Planungsbüro engagiere.

Hat B einen Anspruch gegen die E-KG oder gegen K auf Zahlung von 30.000 € Schadensersatz? (90 Punkte)

Abwandlung 1: K verlangt bei dem Gespräch in Schottland eine Zahlung von 15.000 €, damit er die Entscheidung der KG zu Gunsten des B beeinflusse. B erklärt sich einverstanden. Trotz der für B negativen Entscheidung über die Auftragsvergabe meint K, er habe gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 15.000 €, die B noch nicht gezahlt hat.

Zu Recht? (30 Punkte)

Abwandlung 2 (nur zum Ausgangsfall): Bei dem Gespräch in Schottland gibt K sich wahrheitswidrig als einzigen Komplementär der E-KG aus. Auch steht K aufgrund eines Fehlers seit 1 Jahr fälschlicherweise tatsächlich statt E als Komplementär im Handelsregister. Auch die Bekanntmachung war damals entsprechend fehlerhaft. Im Namen der KG sagt K dem B zu, dass B den Auftrag erhalten werde.

Hat B einen Anspruch gegen die E-KG auf Zahlung von 30.000 €? (60 Punkte)